Satzung des Fördervereins Ring-Theater

§ 1 (Name,Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Ring-Theater.

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“

3. Der Sitz des Vereins ist Amberg.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Entwicklung des Ring-Theaters in Amberg. Bei dem Ring-Theater handelt es sich um ein Einzeldenkmal (Kino aus den 1950er Jahren). Das Ring-Theater, das bereits jetzt vorwiegend kulturellen Zwecken dient, soll dauerhaft zu einem Kultur- und Kreativzentrum werden. Alle dafür erforderlichen Maßnahmen (Um- und Ausbau) sind vom Förderverein Ring-Theater durchzuführen. Die dafür benötigten Mittel sollen durch Spenden, öffentliche Fördermittel und (soweit notwendig) durch Darlehen beschafft werden.
   Des Weiteren ist es Aufgabe des Vereins selbst kulturelle Veranstaltungen durchzuführen und die Vermietung des Ring-Theater für kulturelle Veranstaltungen anderer Personen, Institutionen und Vereine (z.B. AKT Kunstverein e.V.) zu organisieren.
   Mit dem Eigentümer des Ring-Theaters (Andreas Wörz) wird zu diesem Zweck ein langfristiger Mietvertrag geschlossen. Herr Andreas Wörz wird dafür Sorge tragen, dass auch sein Rechtsnachfolger bezüglich des Ring-Theaters diesen Mietvertrag weiterführt.
   Um den Zweck des Vereins zur erfüllen, darf der Verein Subunternehmer beauftragen und, falls erforderlich eine(n) Geschäftsführer(in) anstellen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch die Förderung der Kunst, Kultur und Bildung sowie des Denkmalschutzes.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer bestimmten Frist). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge–in Form von Geldbeträgen–zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung beschließt zu diesem Zweck eine Beitragsordnung.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 3.Vorsitzendem, der/dem Schatzmeister(in) und der/dem Schriftführer(in). Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden, der/dem 2.Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzendem. Jede(r) von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (postalisch oder per e-mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist die/der 1.Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die/der 2. oder 3. Vorsitzende. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer(in) nicht anwesend ist, wird auch diese(r) von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegeben endgültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 6 (Beirat)

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Personen bestehen kann. Der Beirat hat mindestens 3 Mitglieder. Eines der Mitglieder kann ein Vertreter der städtischen Kultur sein. Ein weiteres Mitglied kann der jeweilige 1. Vorstand bzw. die 1. Vorständin des Kulturverein Amberg e.V. sein. Das dritte Mitglied kann ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Wirtschaft sein. Alle weiteren Mitglieder sind frei wählbar.

2. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

3. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:

   a) aktueller Wirkungsbericht
   b) aktueller Jahresabschluss mit Wirtschaftsprüfungsbericht (falls gewünscht)
   c) aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr
   d) aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr
   e) weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

   Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

6. Aufgaben des Beirates:

   a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.

   b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.

d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tafel Amberg e.V. zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

Amberg, 23.02.2026

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben